Verordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im Markt Schliersee

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl. S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) erlässt der Markt Schliersee folgende Verordnung:

§ 1

Im Markt Schliersee dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Markt Schliersee kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an 40 Sonn- und Feiertagen in den Monaten Mai bis September und Dezember, zu allen bayerischen Ferienzeiten, zur Adventszeit sowie am Sonntag der Schlierseer Leonhardifahrt verkauft werden.

§ 2

Die Öffnungszeiten an den Sonn- und Feiertagen dürfen jeweils höchstens 8 Stunden betragen. Die Betriebsinhaber haben bei der Festsetzung ihrer Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

84

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 09.03.2005

Markt Schliersee

1. Bürgermeister